

## Änderung der Grünanlagensatzung

Aktuelle Fassung	Künftige Fassung
<p><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer</p> <p>1. entgegen § 4 Abs. 5 Grünanlagen in betrunkenem Zustand oder unter Drogen stehend aufsucht;</p> <p>.....</p>	<p><b>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis 2.500 Euro belegt werden, wer</p> <p>1. entgegen § 4 Abs. 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;</p> <p>2. entgegen § 4 Abs. 5 Grünanlagen in betrunkenem Zustand oder unter Drogen stehend aufsucht;</p> <p>.....</p> <p>[Die bisherigen Nummern 1 bis 32 verschieben sich ohne inhaltliche Änderung um je eine Ziffer und werden zu den Nummern 2 bis 33]</p>